

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 103/73**URTEIL**

Verkündet am

10. November 1977

P o h l ,

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Israel L [REDACTED] ,

N [REDACTED] /Israel, B [REDACTED] , H [REDACTED] straÙe [REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- ProzeÙbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden
Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann
und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt (Main) vom 20. März 1970 wird
zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der am [REDACTED] 1937 im Kreis Lublin geborene
Kläger, der sich nach Oktober 1946 in einem DP-Lager
Hessens aufgehalten hatte, meldete am 17. März 1958
Ansprüche für Schaden an Körper oder Gesundheit und
an Freiheit an. Er behauptete, ab Mai 1940 im Ghetto
Lublin, seit November 1942 im Arbeitslager Majdan
Tatarski und ab Oktober 1943 bis Sommer 1944 versteckt
gelebt zu haben. Am 20. März 1962 schlossen die Par-
teien einen Vergleich, durch den der Kläger Haftent-
schädigung erhielt. Damit waren nach Nr. 4 des Ver-
gleichs sämtliche weiteren Ansprüche abgegolten.

- 3 -

Am 9. Dezember 1965 focht der Kläger den Vergleich an und verlangte Entschädigung für Gesundheitsschaden. Am 17. März 1967 ging ein Formblatt des Bevollmächtigten Dr. A. [REDACTED] ein. Darin heißt es vorge-
druckt:

"Für die in obiger Sache beanspruchten Gesundheitsschäden mache ich hiermit für den Antragsteller die in § 190 Nr. 1 bis 4 BEG bezeichneten Angaben.

Wegen des die Ansprüche begründenden Sachverhalts, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Beweismittel wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Durch die Verfolgungsmaßnahmen hat der Antragsteller dauernden Gesundheitsschaden erlitten und leidet bisher an:"

In Maschinenschrift ist eingesetzt:

"Nervosität mit Depressionen, leichter Erregbarkeit. Magenleiden. Gelenksentzündung, Diskus. Vegetative Dystonie."

Der vorgedruckte Text fährt fort:

"Atteste und Krankenunterlagen über die ärztliche Behandlung des Ast. seit Einwanderung in Israel bis heute sind im Amtswege beim GOVERNMENT MEDICAL BOARD for Indemnification Claims From Germany in Tel-Aviv zu erlangen, - da diese nur ihm und kostenlos zu beschaffen zugänglich sind.

Gemäß Art. IV BEG-SchlußG wird die Überprüfung bereits ergangener Bescheide und erneute Entscheidung beantragt, - etwaiger Vergleich, Verzicht oder eine Abfindungs-
regelung angefochten.



Ich bitte die Ansprüche wegen Gesundheitsschadens in Bearbeitung nehmen zu wollen.

Die Überreichung weiterer zur Vollständigkeit erforderlichen Unterlagen bleibt vorbehalten."

Den nicht weiter erläuterten Anspruch lehnte die Behörde am 1. Juni 1967 ab. Das Landgericht wies die Klage auf Heilverfahren, auf Kapitalentschädigung seit 1. Januar 1945 und auf die Mindestrente ab, das Oberlandesgericht die Berufung zurück. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe

Gestützt auf das Urteil des Bundesgerichtshofs RzW 1972, 20 wendet sich die Revision nur gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß eine Anfechtung des auch den Gesundheitsschaden abgeltenden Vergleichs vom 20. März 1962 nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG deshalb nicht in Betracht komme, weil dem Kläger, der kein Jahr in Konzentrationslagerhaft war, auf Grund der Änderung in Art. I BEG-SchlußG keine weitergehenden Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit als nach bisherigem Recht zustünden.

Die Revision hat recht, daß Art. III Nr. 3 mit Art. I Nr. 23 BEG-SchlußG (§ 33 Abs. 2 BEG n.F.) die Befugnis gibt, den Vergleich vom 20. März 1962 anzufechten und erneut eine Entscheidung über den Gesundheitsschaden zu verlangen, wenn der 1937 geborene Klä-

ger Anspruch auf die ab 1. Januar 1945 begehrte Kapitalentschädigung hat (BGH RzW 1972, 20; 1974, 183 Nr. 19).

Ein etwaiger Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ist jedoch seit Ablauf des 31. März 1967 gemäß § 190 a BEG erloschen. Diese Vorschrift ist auch im Überleitungs- oder Angleichungsverfahren anzuwenden (Art. III Nr. 3 Satz 2, Art. IV Nr. 2, Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG-SchlußG): Da der Kläger weder im Ausgangsverfahren noch bei der Anfechtung des Vergleichs im Dezember 1965 einen den Gesundheitsschadensanspruch begründenden Sachverhalt dargelegt hatte, mußten die in § 190 Nr. 1 bis 4 BEG bezeichneten Angaben bis März 1967 nachgeholt werden, um den Ausschluß des Anspruchs zu vermeiden. Diesen Anforderungen an eine ausreichende Substantiierung genügte der Kläger nicht. Die Erklärung seines Bevollmächtigten vom 17. März 1967 führte nur formelhaft einzelne Leiden und Beschwerden auf die im Ausgangsverfahren geschilderte Verfolgung zurück. Die dürftige Schilderung, die der Bevollmächtigte in gleicher Form auch für andere Verfolgte vorlegte, hatte der Kläger nicht durch eine eigene Darstellung seiner Krankheitsgeschichte gestützt. Unter diesen Umständen war die Angabe von Beweismitteln (§§ 190 Nr. 3 BEG) für das Bestehen der behaupteten Beeinträchtigungen des Klägers und ihre Ursache (ärztliche Atteste, eidesstattliche Versicherungen Dritter) unerlässlich, um der Substantiierungspflicht zu genügen. Daran fehlt es hier. Der vorgedruckte Hinweis, daß Atteste und Krankenunterlagen über die ärztliche Behandlung beim GOVERNMENT MEDICAL BOARD in Tel-Aviv zu erlangen seien, ist keine Angabe von Beweismitteln. Das Erlöschen des

167
Anspruchs in einem gleichliegenden Fall hat das zur
Veröffentlichung bestimmte Urteil des Bundesgerichts-
hofs vom 13. Oktober 1977 - IX ZR 6/75 - näher be-
gründet; darauf wird verwiesen.

Mai

Henkel

Fuchs

Portmann

Dr. Lang